



Leitbroschüre für ehrenamtliche Vormünder und Ergänzungspfleger

erstellt nach dem

Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreformgesetz (VBRRefG)

in Kraft getreten am 01.01.2023

Inhalt

1	EINLEITUNG	2
2	WAS IST EIN VORMUND?	3
2.1	WIE WIRD MAN EHRENAMTLICHER VORMUND?.....	3
2.2	AUFGABEN UND BESONDERHEITEN DER VORMUNDSCHAFT	4
2.2.1	DIE PERSONENSORGE.....	5
2.2.2	DIE VERMÖGENSSORGE	6
2.3	HAFTUNG DES EHRENAMTLICHEN VORMUNDS	11
3	ZUSAMMENARBEIT UND ORGANISATORISCHES	9
3.1	DAS KOOPERATIONSGEBOT	9
3.2	BEKOMMT DER VORMUND FÜR SEINE TÄTIGKEIT GELD?.....	10
3.3	WANN ENDET DIE VORMUNDSCHAFT?.....	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. **Sämtliche** Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Soweit im Folgenden die Begriffe „Vormund“ und „Mündel“ verwendet werden, umfassen diese auch den **Ergänzungspfleger bzw. den Pflegling**, sofern die jeweilige Entscheidung in deren Wirkungskreis fällt.

1 Einleitung

Ein Kind in die Zukunft zu begleiten ist eine große und herausfordernde Aufgabe. In der Regel wird diese von den Eltern wahrgenommen.

Es gibt immer wieder Lebenslagen und Situationen, in denen genau dies nicht möglich ist.

Die Gründe hierfür sind recht vielschichtig:

- Eltern sind verstorben
- Kinder und Jugendliche halten sich ohne Eltern in Deutschland auf
- Sorgeberechtigte sind nicht oder nur bedingt in der Lage, die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes entsprechend auszuüben
- die elterliche Sorge wurde durch das zuständige Familiengericht entzogen.

Die Aufgabe an sich jedoch bleibt. Jedes Kind benötigt jemanden, der sich für seine Belange stark macht und verantwortungsvoll Entscheidungen in seinem Sinne trifft, ihm Stabilität und Kontinuität im Leben bieten. Diese Aufgabe kann ein Vormund übernehmen.

Durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts für Minderjährige, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, rückte die Führung einer solchen Vormundschaft durch eine geeignete – und vorzugsweise ehrenamtliche - Person deutlich in den Fokus. Die Bestellung ehrenamtlicher Personen mit gleicher Eignung ist demnach einer Bestellung eines professionellen Vormundes, z.B. vom Jugendamt, immer vorzuziehen.

Nun ergeben sich folgende Fragen: Welche Voraussetzungen benötigt ein (ehrenamtlicher) Vormund, um dieser Aufgabe gerecht zu werden? Welche Strukturen der Zusammenarbeit und Unterstützung benötigen diese Personen? Inwieweit hat der Minderjährige, also das Mündel, hierbei ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht?

Als Schnittstelle zwischen dem Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem Familiengericht fällt der Koordinierungsstelle entsprechend den Anforderungen der Vormundschaftsreform die Aufgabe zu, dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII n.F.).

Das hiesige Jugendamt verpflichtet sich somit zur Beratung und Unterstützung sowie der aktiven Zusammenarbeit bei der Auswahl eines geeigneten Vormundes.

Sich als Vormund für ein Kind einzusetzen ist ein ganz besonderes Ehrenamt. Es erfordert einen herausragenden persönlichen Einsatz. Es geht darum, sich für Kinder und Jugendliche stark zu machen.

Gleichzeitig ermöglicht kaum ein anderes Ehrenamt ein so hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Die ehrenamtliche Vormundschaft setzt ein Zeichen des Engagements für die Zukunft dieser Kinder.

Sie in Ihrem Interesse an einer Vormundschaft zu bestärken, ist unser Ziel, denn jedes uns anvertraute Kind möchten wir bestmöglich unterstützen und fördern. Dafür aber sind wir auf Ihre ehrenamtliche Hilfe angewiesen.

2 Was ist ein Vormund?

Ein Vormund übernimmt die persönliche und rechtliche Vertretung eines minderjährigen Kindes. Seine Tätigkeit ist vergleichbar mit den Aufgaben, die normalerweise die Eltern für ihr Kind wahrnehmen. Auch für minderjährige, unbegleitete Ausländer, die in Deutschland leben, wird eine sorgeberechtigte Person benötigt.

Ebenso ist die Übertragung nur einzelner Aufgabenbereiche auf einen gesetzlichen Vertreter möglich. In diesem Fall spricht man von einer Pflegschaft.

Für ein und denselben Minderjährigen können auch mehrere Vormünder bestellt werden. Sie teilen sich zum Beispiel die Personen- und Vermögenssorge und handeln gemeinschaftlich.

Zwar kann und soll ein Vormund die Eltern nicht ersetzen, aber auch er muss dafür Sorge tragen, dass das Kindeswohl und die Kindesinteressen gewahrt werden. Der Vormund hat damit eine Stellung, die ihm im Wesentlichen die Möglichkeit gibt, seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

Er untersteht allerdings der Aufsicht durch das Familiengericht. Es wird durch das zuständige Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowohl bei der Auswahl als auch bei der Aufsicht des Vormunds unterstützt.

Für die Bestellung ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Neben dem Jugendamt ist auch das Familiengericht zu weiteren Auskünften verpflichtet.

Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft ist, dass Sie geeignet sind, die Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen zu tragen und die Vormundschaft zum Wohl des von Ihnen vertretenen Kindes zu führen (§ 1779 BGB).

Überprüfungskriterien sind hierbei: Kenntnisse und Erfahrungen, persönliche Eigenschaften, Verhältnisse und Vermögenslage sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen, z.B. dem Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes. Das Jugendamt hat nach § 53a des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – die Aufgabe, ehrenamtliche Vormünder zu beraten und zu unterstützen. Bevor das Jugendamt einen ehrenamtlichen Vormund vorschlägt, wird es seine Eignung prüfen.

2.1 Wie wird man ehrenamtlicher Vormund?

Wenn Sie sich vorstellen können, eine solche Verantwortung für das Leben eines jungen Menschen zu übernehmen, ist **das Jugendamt – die Koordinierungsstelle** – der richtige Ansprechpartner. Hier werden Sie beraten und es wird mit Ihnen besprochen, ob und in welchem Umfang Ihr Wunsch realisierbar ist.

Kontakt:

Markus Eckhardt
Koordinierung Vormundschaften
Jugendamt – Landkreis Vorpommern-Greifswald
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald
Tel.: 03834/87602744
E-Mail: markus.eckhardt@kreis-vg.de

Das Familiengericht wird nach Vorschlag des Jugendamtes einen Vormund auswählen. Ihr Anliegen wird vorher durch die Koordinierungsstelle überprüft.

Hierzu ist es erforderlich, folgende Unterlagen beizubringen:

- kurzes Bewerbungsschreiben
- aktueller Lebenslauf
- erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen
- Einverständniserklärung zur Abfrage beim Insolvenzregister, ob ein Zwangsversteigerungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig ist sowie Auskunft aus dem Vermögensverzeichnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Einwilligung zur Abfrage bei Ärzten bzgl. der gesundheitlichen Eignung

In Ihrem Bewerbungsschreiben sollten Sie kurz darlegen, weshalb Sie die Vormundschaft für einen jungen Menschen übernehmen möchten. Es besteht auch die Möglichkeit, bestimmte Einschränkungen zu machen, wenn Sie sich die Übernahme einer Vormundschaft nur für bestimmte Kinder vorstellen können.

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) unter anderem erteilt, wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt wird.

Die Koordinierungsstelle Vormundschaften prüft, wer aufgrund seiner persönlichen Eignung in der Lage ist, die Vormundschaft auszuüben.

Grundsätzlich gilt: Die Bestellung zum Vormund erfolgt immer durch das Familiengericht.

Hat das Familiengericht Sie zum ehrenamtlichen Vormund bestellt, werden Sie in einem Gespräch vom zuständigen Rechtspfleger über Ihre Aufgaben, Ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und auf Beratungsangebote hingewiesen. Dieses Gespräch wird „Verpflichtung“ genannt. Hierbei erhalten Sie auch Ihre Bestellungsurkunde (§ 168b FamFG). Die Urkunde enthält im Wesentlichen alle Angaben, um sich als Vormund auszuweisen. Die Urkunde muss nach Beendigung der Vormundschaft wieder an das Gericht zurückgegeben werden.

Als ehrenamtlicher Vormund arbeiten Sie weitgehend eigenverantwortlich und sind für die Personensorge und die Vermögenssorge Ihres Mündels verantwortlich.

Zum Beispiel bestimmen Sie, wo das Mündel lebt, Sie kümmern sich um die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels (§ 1795 Absatz 1 BGB). Das bedeutet nicht, dass das Mündel selbst bei Ihnen lebt. Sie sind aber für die Unterbringung des Mündels verantwortlich, dass es ihm dort gut geht und es die bestmögliche Förderung bekommt.

2.2 Aufgaben und Besonderheiten der Vormundschaft

Vorrangige Aufgabe eines Vormunds ist es, die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Vormund hilft zum Beispiel dem Minderjährigen bei der Beantragung notwendiger Leistungen.

Der gesetzliche Auftrag eines Vormunds setzt damit ein Vertrauensverhältnis voraus, das nur bei einem kontinuierlichen Austausch zwischen Vormund und Kind/Jugendlichen vorhanden sein dürfte.

Hier sieht der Gesetzgeber vor, dass **ein monatlicher Kontakt mit dem Kind erfolgen soll**. Damit Sie fortlaufend über den Entwicklungsstand Ihres Mündels informiert sind, sollen Sie es in der Regel einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen und alle anstehenden Fragen gemeinsam besprechen (§ 1790 Absatz 3 BGB). Sie sollten für Ihr Mündel auch außerhalb dieser Besuche ansprechbar sein.

Alle Pflichten und Rechte eines Vormunds sind gesetzlich festgesetzt. Da ein Vormund aber, anders als leibliche Eltern, erst durch den staatlichen Beststellungsakt mit der Wahrnehmung der Befugnisse betraut wird, hat er **gegenüber dem Familiengericht besondere Berichtspflichten** und untersteht auch einer besonderen Aufsicht. Grundsätzlich handelt der Vormund selbständig und eigenverantwortlich, jedoch müssen bestimmte Entscheidungen gegenüber dem Familiengericht angezeigt werden, andere Entscheidungen muss das Familiengericht genehmigen.

So kann zwischen der tatsächlichen Sorge für die Person und der Sorge für die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen unterschieden werden.

2.2.1 Die Personensorge

Der Vormund vertritt ausschließlich die Interessen des Minderjährigen. Damit übernimmt der Vormund als gesetzlicher Vertreter praktisch dieselben Rechte und Pflichten wie sonst die Eltern – wenn auch mit gewissen Beschränkungen.

Zur persönlichen Sorge gehören:

- **Aufenthaltsbestimmung**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **Verantwortung für schulische Belange und Ausbildung**
- **Vertretung in allen rechtlichen Belangen**
- **Unterstützung in der Antragstellung**
- **Geltendmachung von Rechten**

Für die Wirksamkeit einiger Entscheidungen ist eine **zusätzliche Genehmigung des Familiengerichts** in der Personensorge notwendig. Dies erfolgt jedoch nur, wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung der Mündelrechte seinem Wohl nicht widerspricht (§1795 Abs. 3 BGB).

Wann ist eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich?

- **Freiheitsentziehungen** – Unterbringungen des Mündels, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind (§1795 Abs. 1, § 1631b BGB).
- **Ausbildungs- und Arbeitsverträge** – wenn diese länger als ein Jahr berechtigt oder verpflichtend werden sollen, bedarf es der gerichtlichen Genehmigung (§1795 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB) – da es sich hierbei um wichtige Grundentscheidungen für das Leben des Mündels handelt, muss das Familiengericht mit eingebunden werden.
- **Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland** – z.B. im Rahmen einer erlebnispädagogischen Jugendhilfemaßnahme; nicht dazugehörig sind Abschiebungen, denn hier entscheidet die Ausländerbehörde.

2.2.2 Die Vermögenssorge

Einkünfte und Vermögen Ihres Mündels haben Sie getrennt von Ihrem eigenen Vermögen zu verwalten. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Vermögen des Mündels bei Erreichen der Volljährigkeit möglichst ungeschmälert, im Idealfall durch Zinseinkünfte etc. vergrößert, zur Verfügung stehen soll.

Sie sind daher als Vormund zu entsprechenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Zur Vermögenssorge gehören:

- **Keine Schenkungen in Vertretung** - der Vormund darf nichts im Namen des Mündels verschenken, auch wenn das Mündel dies möchte. Ausgenommen sind Pflicht- und Anstandsschenkungen, z.B. ein Blumenstrauß für Oma (§1798 Abs. 3 BGB)
- **Vermögensverzeichnis** - das gesamte Vermögen ist aufzulisten (§1798 Abs. 2 BGB). Das Familiengericht stellt Formulare hierfür bereit. Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos unter Verwendung eines Girokontos durchzuführen – ausgenommen sind übliche Barzahlungen und Auszahlungen an das Mündel – kommt im Verlauf der Vormundschaft weiteres Vermögen dazu, ist dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen (§ 1798 Abs. 2 S. 1, §1835 Abs. 3 BGB)
- **Besprechung des Vermögensverzeichnisses** mit dem Mündel – ab 14 Jahren ausreichend verständig (§1798 Abs. 2 S. 3 BGB)
- **Trennungsgebot** – Einkünfte und Vermögen getrennt verwalten; Vermögen nicht für sich oder Verwandte des Mündels zu verwenden (§1798 Abs. 2 S. 1, § 1836 BGB)
- **Grundsätzliches:**
 - Zahlungen grundlegend **bargeldlos** (Nachvollziehbarkeit); Geld für laufende Ausgaben (sog. Verfügungsgeld) auf Girokonto (§1798 Abs. 2 S.1, §1839 Abs. 1, §1840 BGB)
 - **Taschengeld** darf in bar ausgezahlt werden – Taschengeldkonto als Eigengeldkonto ist möglich und zulässig
 - Gelder, die nicht für alltägliche Ausgaben benötigt werden (**Anlagegeld**) sind bei einem Kreditinstitut anzulegen. Erforderlich ist, dass der Vormund nur mit Genehmigung des Familiengerichts über das Guthaben verfügen darf (**Sperrvereinbarung**) (§1798 Abs. 2 S. 1, §1839 Abs. 2 BGB)
 - Sofern absehbar ist, dass demnächst eine größere Investition aus dem Mündelvermögen erforderlich ist, kann Verfügungsgeld auch ohne Sperrvereinbarung auf einem gesondert zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto angelegt werden (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1839 Absatz 2 BGB).
 - **Wertpapiere** grundsätzlich im Depot (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, §§ 1843, 1844 BGB)
 - Vermögen des Mündels, das durch **Erbschaft oder Schenkung** erworben wurde, ist grundsätzlich nach den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden zu verwalten (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1837 BGB)
 - Über die Vermögensverwaltung ist **einmal jährlich dem Familiengericht Rechnung zu legen** (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, §§ 1865, 1866 BGB).

Wann ist eine Anzeige an das Familiengericht in der Vermögenssorge verpflichtend?

- **Vermögensgeschäfte** - die einzelnen Pflichten ergeben sich aus den § 1798 Absatz 2 Satz 1, §§ 1846, 1847 BGB - Pflichten sollen dazu dienen, dem Familiengericht die Aufsicht über den Vormund zu ermöglichen
- Eröffnung eines Girokontos, eines Anlagekontos oder eines Depots (§ 1798 Abs. 2 S. 1, § 1846 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB)
- wenn das Mündel ein eigenes Erwerbsgeschäft führt oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft aufgibt (§ 1798 Abs. 2 S. 1, § 1847 BGB)

Bei bestimmten Angelegenheiten in der Vermögenssorge wird eine zusätzliche Genehmigung des Familiengerichts benötigt.

Das Familiengericht erteilt diese Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung dem Zweck, das Mündelvermögen zu schützen und zu erhalten, nicht widerspricht (§ 1800 Abs. 1 BGB). Hierbei berücksichtigt das Familiengericht auch den Willen des Mündels.

Liegt die Genehmigung nicht vor, ist der vom Vormund geschlossene Vertrag unwirksam, bis das Familiengericht diesen genehmigt. Mit Volljährigkeit des Mündels entscheidet dieser selbst.

Wann ist eine Genehmigung des Familiengerichts in der Vermögenssorge erforderlich?

- Abschluss eines Vertrages über **wiederkehrende Leistungen**, insbesondere eines Miet- oder Pachtvertrages, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach Volljährigkeit des Mündels fortdauern soll.
- Ausgenommen sind Verträge mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung für das Mündel oder bei einer Kündigungsmöglichkeit ohne Nachteile für das Mündel (§ 1799 Absatz 2 BGB), z.B. Abo bei einem Musik-Streamingdienst
- **Anlage von Anlagegeld** anders als auf einem Anlagekonto (d. h. einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut) (§ 1799 Absatz 1, § 1848 BGB)
- Rechtsgeschäfte über **Grundstücke und Schiffe** (§ 1799 Abs. 1, § 1850 BGB)
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1799 Abs. 1, § 1851 BGB)
- **Verfügungen über Rechte und Wertpapiere** – ausgenommen sind Beträge bis zu 3.000 € und weitere Verfügungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (§ 1799 Abs. 1, § 1849 BGB), so z. B. Auszahlungen vom Girokonto oder von einem Konto, auf dem Verfügungsgeld unversperrt angelegt ist (z. B. Tagesgeldkonto), oder die Verfügung über erwirtschaftete Zinsen und Dividenden
- **Handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte** (§ 1799 Abs. 1, § 1852 BGB)
- Abschluss eines **Pachtvertrages** über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 1799 Abs. 1, § 1853 S. 1 Nr. 2 BGB)
- Bestimmte Handlungen oder Rechtsgeschäfte, siehe Verweis in § 1799 Abs. 1 BGB auf § 1854 Nr. 1 bis 7 BGB

Neben den Pflichten gegenüber Ihrem Mündel, haben Sie somit auch Pflichten gegenüber dem Familiengericht, welches Sie als Vormund bestellt hat und dessen Aufsicht Sie unterstehen. Nach Übernahme der Vormundschaft haben Sie einen **Anfangsbericht für das Familiengericht** zu erstellen, in dem die persönliche Situation des Mündels, seine Wünsche und evtl. bereits geplante Maßnahmen darzustellen sind.

Außerdem ist einmal jährlich ein schriftlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu fertigen (**Jahresbericht**), der – abhängig von Alter und Verständnis des Mündels – mit diesem besprochen werden muss. Nach Beendigung der Vormundschaft ist ein **Schlussbericht** zu erstellen, der auch Auskunft zu den Vermögensverhältnissen gibt; gegebenenfalls sind Unterlagen herauszugeben (§ 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1863 Absatz 3, 4 BGB).

3 Zusammenarbeit und Organisatorisches

Neben dem Vormund kümmern sich eventuell noch andere Personen und Institutionen um das Mündel, z. B. der Sozialarbeiter beim Sozialpädagogischen Dienst, Pflegeeltern oder Fachkräfte einer Einrichtung. Alle haben aber unterschiedliche Aufgabenbereiche.

3.1 Das Kooperationsgebot

Durch die Vormundschaftsreform besteht für alle Beteiligten, die für das Mündel Verantwortung tragen, ein umfassendes **Gebot zur Kooperation**. Vormünder und Pfleger – sofern zusätzlich bestellt – sind zur Information und Zusammenarbeit verpflichtet (§1792 Abs. 2 BGB) und ebenso hat der Vormund auf die Belange der Pflegeperson oder der Bezugsperson in der Jugendhilfeeinrichtung Rücksicht zu nehmen (§ 1796 BGB).

Der **Sozialarbeiter im Sozialpädagogischen Dienst** des Jugendamtes entscheidet über die Geeignetheit und Notwendigkeit von Hilfemaßnahmen und kümmert sich um die Hilfeplanung.

Soll Hilfe zur Erziehung (vgl. §§ 27 bis 35 SGB VIII) für das Mündel gewährt werden, so ist diese in einem Hilfeplan festzuhalten und regelmäßig durch das Jugendamt zu überprüfen (§ 36 SGB VIII). Unter „Hilfe zur Erziehung“ wird z. B. die Unterbringung eines Kindes in einer Wohngruppe („Heimerziehung“) verstanden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung werden zwischen den Fachpersonen des Jugendamtes, den Eltern, dem Vormund und dem Mündel in regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen besprochen.

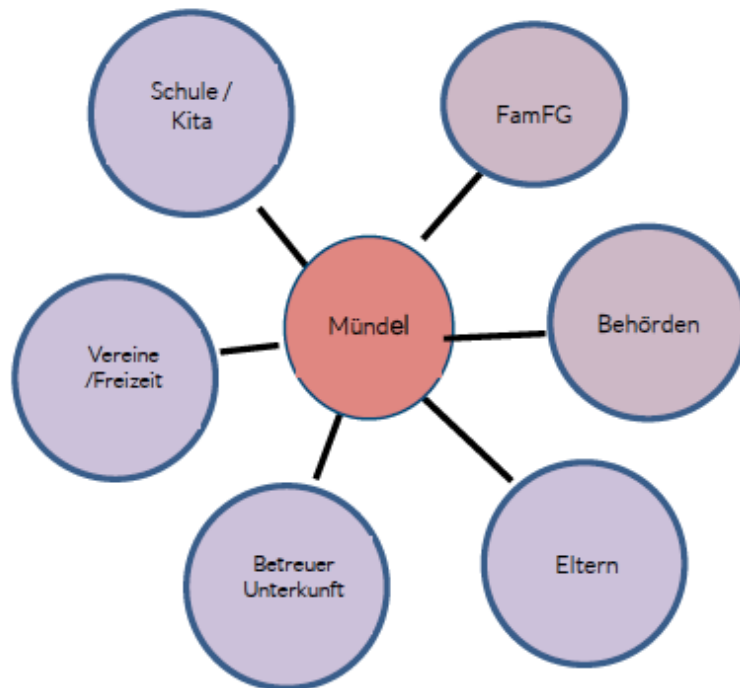
In ähnlichen Kontexten sind beispielsweise Mitarbeiter der Eingliederungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, des Pflegekinderdienstes oder des Sozialamtes beteiligt und involviert. Im Sinne des Mündelwohls und zur Sicherstellung einer mündelwohlorientierten Entwicklung ist ein **konstruktiver und transparenter Austausch** aller Beteiligten unabdingbar.

Handelt der Vormund trotz Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt nicht zum Wohl des Mündels, muss das Jugendamt das **Familiengericht** informieren, das sodann geeignete Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls einen anderen Vormund bestellen wird.

Die **Betreuungspersonen** (zum Beispiel Pflegeeltern oder Mitarbeiter in den Wohngruppen) kümmern sich im Alltag um das Mündel.

Als ehrenamtlicher Vormund haben Sie einen **Anspruch auf Beratung und Unterstützung** durch das Jugendamt (§ 53a Abs. 1 SGB VIII). Hier ist Ihr Ansprechpartner die **Koordinierungsstelle**. Alternativ können Sie sich mit Ihren Fragen ebenfalls an das Familiengericht wenden. Auch dieses ist verpflichtet, Sie zu unterstützen und Sie über Ihre Pflichten und Rechte als Vormund zu beraten (§ 1802 Abs. 1 S. 1 BGB).

Eltern bleiben Eltern und sind nach wie vor ein wichtiger Bestandteil. Der Vormund ist darüber hinaus verpflichtet, die **Beziehung des Mündels zu seiner Herkunftsfamilie** nicht aus dem Blick zu verlieren (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB).



Kooperationsgebot im Sinne
des Wohls des Mündels

Der Vormund ist demnach verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die er für das Mündel trifft, dessen Beziehung zu seinen Eltern einzubeziehen (§ 1790 Abs. 2 Satz 3 BGB). Eltern haben einen Anspruch darauf, dass der Vormund Ihnen mitteilt, wie es dem Kind/Jugendlichen geht und was gerade in seinem Leben passiert (§1790 Abs. 4 BGB).

3.2 Bekommt der Vormund für seine Tätigkeit Geld?

Grundsätzlich ist die Übernahme einer Vormundschaft ein **Ehrenamt**. Das bedeutet, dass Sie hierfür **keine Vergütung** erhalten (§ 1808 Abs. 1 BGB). Aufwendungen können Sie aber ersetzt verlangen.

Sofern dem Vormund jedoch durch die Führung der Vormundschaft Unkosten entstehen (z.B. Fahrtkosten, Ausgaben für Telekommunikation, Haftpflichtversicherung etc.), kann er diese vom Mündel ersetzt verlangen (Aufwendungsersatz).

In der Regel wird die Auflistung der Aufwendungen einen großen Aufwand verursachen, daher kann der Vormund zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz auch eine **Aufwandspauschale geltend machen** (§ 1808 Absatz 2, §§ 1877, 1878 BGB, § 22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz).

Diese beträgt ab dem 1. Januar 2026 **pro Jahr 450,00 €**.

In den meisten Fällen ist das Mündel allerdings gar nicht in der Lage, dem Vormund seine Aufwendungen zu ersetzen (§ 1808 Absatz 2 Satz 1, § 1880 BGB). Dann hat der Vormund die Möglichkeit, die Zahlung dieser Aufwendungen aus der Staatskasse zu verlangen (§ 1808 Abs. 2 S. 1, § 1879 BGB). Das bedeutet, dass er seinen **Aufwendungsersatz beim Familiengericht geltend machen** muss und entsprechende Zahlungen von dort erhält.

Nur wenn die Wahrnehmung der Vormundschaft umfangreich und schwierig ist und das Mündel nicht mittellos, kann das Familiengericht dem ehrenamtlichen Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen (§ 1808 Absatz 2 Satz 2, § 1876 Satz 2 BGB).

Dies stellt jedoch eher die Ausnahme dar.

3.3 Haftung des ehrenamtlichen Vormunds

Ehrenamtliche Vormünder haften **nicht automatisch**, sondern nur bei einer **schuldhaften Pflichtverletzung** (§ 1794 BGB). Eine Haftung besteht vor allem bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**, etwa bei Missbrauch von Mündelvermögen oder dem Ignorieren offensichtlicher Gefahren.

Bei **leichter Fahrlässigkeit** gilt eine Haftungsprivilegierung: Der Vormund haftet nur, wenn er nicht die Sorgfalt anwendet, die er auch in eigenen Angelegenheiten üblicherweise beachtet.

Keine Haftung besteht für vertretbare Alltags- und Erziehungsentscheidungen, für unverschuldete Unglücksfälle sowie für Schäden durch das Verhalten des Mündels, solange keine Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Zusätzlich schützen **Haftpflichtversicherungen** der Bundesländer.

Für ehrenamtliche Vormünder in Mecklenburg-Vorpommern besteht eine vom Land abgeschlossene **Sammel-Haftpflichtversicherung**. Diese greift automatisch mit der Bestellung zum Vormund, ohne dass Sie sich separat anmelden müssen. Sie deckt **Schadensersatzansprüche**, die Sie im Ehrenamt für Personen-, Sach- oder gegebenenfalls Vermögensschäden verursachen, ab, soweit sie aus Ihrer Tätigkeit als Vormund entstehen.

Näheres über Umfang, Bedingungen und Ansprechpartner erfahren Sie beim **zuständigen Familiengericht**.

3.4 Wann endet die Vormundschaft?

Wenn das Mündel die Volljährigkeit erreicht hat, oder wenn sie aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig ist, beispielsweise weil der Entzug der elterlichen Sorge gegenüber zumindest einem Elternteil aufgehoben wird, so dass dieser sein Sorgerecht wieder wahrnehmen kann, endet auch die ehrenamtliche Vormundschaft.

Die Vormundschaft endet automatisch, sobald sie nicht mehr notwendig ist. Das Gericht kann das Ende der Vormundschaft aber auch durch Beschluss feststellen.